



Statuten Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd

1. BESTAND UND ZWECK

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen "Verband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd" (nachstehend VBZAS genannt) besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 164 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn vom 16.02.1992 (BGS 131.1).

² Der VBZAS hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle in Biberist.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

¹ Der VBZAS bezweckt den Betrieb des Bevölkerungs- und Zivilschutzes Aare Süd und übernimmt für die Verbandsgemeinden folgende vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und -massnahmen:

- a. im Bereich des Bevölkerungsschutzes¹ die Wahrnehmung der Aufgaben des regionalen Führungsstabes (RFS);
- b. im Bereich des Zivilschutzes¹ die Verantwortung für die Organisation und den Einsatz des Zivilschutzes sowie für die Ausbildung der Zivilschutzpflichtigen.

² Der VBZAS sorgt durch Konzentration und Optimierung der Organisation und Mittel für ein Höchstmass an Einsatzflexibilität und Effizienz unter gleichzeitiger Kostenminimierung. Hierfür erfolgt insbesondere die Verwaltung des Materials und der Erwerb und/oder Verkauf von zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Mobilien gemeinschaftlich.

¹Einführungsgesetz zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung des Kantons Solothurn vom 2.2.2005 (BGS 531.1).

§ 3 Verbandsgemeinden

Mitglieder des VBZAS sind folgende Gemeinden:

Aeschi	Gerlafingen	Messen
Biberist	Halten	Obergerlafingen
Biezwil	Horriwil	Oekinggen
Bolken	Hüniken	Rechterswil
Buchegg	Kriegstetten	Schnottwil
Deitingen	Lohn-Ammannsegg	Subingen
Derendingen	Luterbach	Unterramsern
Drei Höfe	Lüterkofen-Ichertswil	Zuchwil
Etziken	Lütterswil-Gächliwil	

§ 4 Beitritt von Verbandsgemeinden

¹ Der Beitritt weiterer Gemeinden aus dem Kanton Solothurn zum VBZAS ist möglich.

² Für den Beitritt bedarf es eines Beschlusses der beitriftswilligen Gemeinde, der integralen Übernahme dieser Statuten sowie der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

³ Neue Verbandsgemeinden übernehmen in finanzieller Hinsicht die Rechte und Pflichten der bestehenden Mitglieder gemäss § 25 Abs. 3 dieser Statuten. Eine allfällige Aufnahmegebühr wird durch den VBZAS bestimmt.

2. ORGANISATION

2.1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5 Organe

Die Organe des VBZAS sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle
- d) Der regionale Führungsstab RFS
- e) Das Zivilschutzkommando
- f) Die Geschäftsstelle
- g) Die Finanzverwaltung
- h) Nicht ständige Kommissionen

§ 6 Zeichnungsberechtigung

¹ Die rechtsverbindliche Unterschrift für den VBZAS obliegt dem/r Präsidenten/in zusammen mit dem/r Leiter/in Zivilschutz.

² Die Zeichnungsberechtigung kann in der Geschäftsordnung des Vorstandes für sachlich begrenzte Bereiche unter Beibehaltung der Kollektivunterschrift zu Zweien anders geregelt werden.

§ 7 Öffentliche Mitteilungen

Öffentliche Mitteilungen des VBZAS werden, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, im Azeiger (Amtlicher Anzeiger für die Bezirke Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt) publiziert.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Sofern die Statuten keine anderen Regelungen enthalten, gelten die allgemeinen Bestimmungen über die weiteren Organe der Gemeinden gemäss Gemeindegesetz des Kantons Solothurn.

2.2. Verbandsgemeinden

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- a. Den Beschluss von Statutenänderungen;
- b. Wahl der Delegierten und deren Stellvertretung (pro Verbandsgemeinde eine/n Ersatzdelegierte/n);
- c. Zustimmung zum Beitritt neuer Verbandsgemeinden;
- d. Auflösung des Zweckverbandes inklusive Vermögensverteilung.
- e. Entschädigung der Delegierten

2.3. Delegiertenversammlung

§ 10 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VBZAS.

² Sie besteht aus den gewählten Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde wählt ihre Delegierten für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Amtsperiode ist mit den Gemeindewahlen identisch. Der Vorstand bestimmt den Beginn der Legislaturperiode.

³ Die Anzahl Delegierte während einer Wahlperiode bemisst sich an der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde per 31. Dezember des Vorjahres. Hat eine Gemeinde mehrere Delegiertenstimmen, können diese vom Mehrfachstimmrecht Gebrauch machen d.h. sie können ihre Delegiertenstimmen auf eine/n oder mehrere Delegierte/n verteilen.

Anzahl Delegierte pro Einwohnerzahl:

bis 3'000 Einwohnern: 1 Delegierte/r
3'001-7'000 Einwohner: 2 Delegierte
7'001-11'000 Einwohner: 4 Delegierte
über 11'000 Einwohner: 6 Delegierte

⁴ Pro Gemeinde wird ein/e Ersatzdelegierte/r gewählt.

⁵ Jährlich finden zwei ordentliche Delegiertenversammlungen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Investitionsrechnung, das Budget und weitere Geschäfte des VBZAS statt. Sie werden vom Präsidium einberufen.

⁶ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a) Auf Vorstandsbeschluss;
- b) Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten oder einem Drittel der Verbandsgemeinden;
- c) Auf Anordnung des Amtes für Bevölkerungs- und Zivilschutz oder des Regierungsrates des Kantons Solothurn.

§ 11 Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, welche über die Mehrheit der Delegiertenstimmen verfügen, anwesend ist.

² Für das Zustandekommen von Beschlüssen sind die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Verbandsgemeinden und die Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich.

³ Bei Stimmgleichheit hat bei Abstimmungen das Präsidium den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

⁴ Statutenänderungen, die den Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, die Mitgliedergemeinden finanziell erheblich mehr belasten, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren, sind von allen Mitgliedergemeinden zu beschliessen.

⁵ Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beschluss über die Statuten und Festlegung der strategischen Ausrichtung, vorbehältlich der Zustimmung der Verbandsgemeinden;
- b) Bestimmung des Ortes der Geschäftsstelle;
- c) Erlass und Änderung der Reglemente und Weisungen zum Aufgabenbereich der Zivilschutzorganisation und des regionalen Führungsstabes RFS;
- d) Erlass einer Dienst- und Gehaltsordnung;
- e) Erlass einer Gebührenordnung zur Regelung der Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen des VBZAS;
- f) Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen an die Verbandsgemeinden;
- g) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung;

- h) Kreditbewilligung für Ausgaben, die einmalig CHF 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000.00 übersteigen;
- i) Genehmigung des Jahresberichts;
- j) Wahl des/r Präsidenten/in und der Mitglieder des Vorstands;
- k) Wahl der Revisionsstelle;
- l) Wahl der Rechnungsführungsinstanz.

2.4 Vorstand

§ 13 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des VBZAS. Er besteht aus 7 Mitgliedern, welche nicht gleichzeitig Delegierte des VBZAS sein dürfen.

² Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder für den Vorstand für die Amtsdauer von 4 Jahren.

³ Dem Vorstand gehören an: das Präsidium, das Vizepräsidium, 3 weitere Mitglieder sowie von Amtes wegen je eine Vertretung der Gemeindepräsidienkonferenzen Wasseramt und Bucheggberg.

⁴ Der/die Zivilschutzleiter/in (Bataillonskommandant/in) und der/die Stabschef/in RFS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand ist für alle Belange des VBZAS zuständig, die, nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Leitung des VBZAS und dessen Vertretung nach aussen;
- b) Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandzweckes relevanten Gesetzgebungen, Abschluss von Verträgen;
- c) Vorbereitung und Erarbeitung der Reglemente und Verordnungen zum Aufgabenbereich der Zivilschutzorganisation und des RFS;
- d) Wahl des regionalen Führungsstabes (RFS)
- e) Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern;
- f) Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen und Erlass der Pflichtenhefte;
- g) Anstellung der Leitung Zivilschutz (Bataillonskommandant/in) und des Personals der Geschäftsstelle;
- h) Anstellung weiterer Angestellten;
- i) Aufsicht über die Verwaltung des VBZAS;
- j) Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Delegiertenversammlung zuständig ist;
- k) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- l) Vorbereitung von Budget und Jahresrechnung z.H. der Delegiertenversammlung;
- m) Bereitstellung der benötigten personellen und materiellen Ressourcen;
- n) Regelmässige Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige VBZAS Angelegenheiten.

² Der Vorstand beschliesst Ausgaben, die einmalig CHF 20'000.00 oder jährlich wiederkehrend CHF 2'000.00 nicht übersteigen.

³ Der Vorstand regelt seine Aufgaben und die Kompetenzen (inkl. Leitung Zivilschutz, Chef/in RFS, Stabschef/in RFS und Geschäftsstelle) sowie die Protokollführung in einer Geschäftsordnung.

⁴ Die Unterlagen für die Delegiertenversammlungen sind den Delegierten mindestens 1 Monat vor der Versammlung zuzustellen.

⁵ Anträge der Gemeinden sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor einer Delegiertenversammlung einzureichen.

2.5. Revisionsstelle

§ 15 Aufgaben und Einsicht

¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfung nach Massgabe der Richtlinien des Departements werden einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen.

² Die Rechnungs- resp. Geschäftsprüfungsorgane jeder Verbandsgemeinde haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des VBZAS einzusehen.

2.6. Regionaler Führungsstab

§ 16 Zusammensetzung

Der regionale Führungsstab (RFS) setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Chef/in regionaler Führungsstab
Stv. Chef/in regionaler Führungsstab
- b) Delegation der Exekutiven
- c) Delegation der Einsatzkräfte:
 - eine Vertretung der Feuerwehren
 - eine Vertretung des Zivilschutzkommandos
 - eine Vertretung aus den Bereichen Bau / Werke
 - eine Vertretung der Sozialdienste / des Gesundheitswesens
- d) im Einsatzfall zusätzlich:
 - eine Vertretung des/r Chefs/in Schadenraum
 - Gemeindepräsidium der betreffenden Gemeinde(n)
 - Fachspezialist/innen nach Bedarf (mit beratender Stimme)

§ 17 Aufgaben

¹ Die Aufgaben des RFS richten sich primär nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und allfälligen Weisungen des Vorstandes.

² Der RFS koordiniert die Tätigkeiten aller kommunalen Organisationen, die für die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden. Im Falle einer Katastrophe oder Notlage sowie bei bewaffneten Konflikten koordiniert er sämtliche Hilfemassnahmen zum Schutze der Bevölkerung.

³ Der RFS kann bei Schadenereignissen in dringenden Fällen nicht budgetierte Ausgaben bis maximal CHF 100'000.00 für die Bewältigung von Notsituationen bewilligen. Diese sind als dringliche Nachtragskredite unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

2.7. Zivilschutzkommando

§ 18 Zusammensetzung

¹ Der/die Bataillonskommandant/in, die Kompaniekommandanten/innen und die Stellenleitung bilden das Zivilschutzkommando.

² Der/die Bataillonskommandant/in leitet das Zivilschutzkommando.

§ 19 Aufgaben

¹ Rechte und Pflichten des Kommandos richten sich nach der eidg. und kant. Gesetzgebung sowie nach dem von der Delegiertenversammlung erlassenen Funktionendiagramm und den dazugehörigen Aufgabenbeschrieben sowie allfälligen Weisungen des Vorstandes.

² Zu den Aufgaben gehört der Erlass von Verwaltungsreglementen und Weisungen zum Dienstbetrieb der Zivilschutzorganisation.

3. VERWALTUNGSORGANISATION UND PERSONALWESEN

§ 20 Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle ist für die Administration des Verbandes, des Zivilschutzes und des RFS zuständig.

² Die Aufgaben und die Organisation der Verwaltung des VBZAS werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 21 Anstellungsbedingungen

Für Arbeitsverhältnisse der Angestellten des VBZAS gilt die Dienst- und Gehaltsordnung des Zweckverbandes.

§ 22 Politische Rechte der Stimmberechtigten

¹ Über Geschäfte, die den Betrag von CHF 300'000.00 übersteigen, muss obligatorisch an den Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden abgestimmt werden (obligatorisches Referendum). Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden.

² Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Gemeinden oder die Gemeinderäte von 5 Verbandsgemeinden können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue einmalige Ausgaben zwischen CHF 100'000.00 und CHF 300'000.00 oder jährlich wiederkehrend von mehr als CHF 20'000.00 an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird (fakultatives Referendum). Bei diesen Abstimmungen ist Einstimmigkeit erforderlich.

³ Ein Fünftel der Stimmberechtigten aller dem Verband angeschlossenen Gemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

⁴ Im Übrigen gilt § 169 des Gemeindegesetzes.

4. ÖFFENTLICHE BESCHAFFUNGEN

§ 23 Öffentliches Beschaffungswesen

Unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen erfolgt die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen nach den Vorgaben des Submissionsrechts des Kantons Solothurn².

5. FINANZEN

§ 24 Finanzhaushalt, Rechnungslegung und Rechnungsführung

¹ Der Finanzhaushalt und die Rechnungslegung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes³.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

³ Die Rechnungsführung wird durch den Vorstand sichergestellt. Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachperson mit der Führung des Finanzhaushaltes beauftragt werden

§ 25 Vermögen, Kostenverteiler und Rechnungsstellung

¹ Das Verbandsvermögen besteht aus dem Verwaltungsvermögen (u.a. Fahrzeuge, Material) und allfälligem Finanzvermögen.

² Sämtliche in Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten werden im Verhältnis zur Einwohnerzahl per 31. Dezember des Vorjahres auf die Verbandsgemeinden jährlich verteilt.

³ Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam:

- a) die aus der Durchführung von Bevölkerungs- und Zivilschutzmassnahmen (Nothilfe, EzG, WK) entstehenden Kosten;
- b) die Material- und Anlagekosten (sofern nicht durch den Bund oder Kanton finanziert);
- c) die Ausbildungskosten, welche nicht durch Bund oder Kanton getragen werden;
- d) die Personal- und Verwaltungskosten.

²Gesetz über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) des Kantons Solothurn vom 22.09.1996 (BGS 721.54).

³Für den Zivilschutz gilt das vom zuständigen Departement verfügte Rechnungslegungsmodell (HRM2)

⁴ Die Verbandsgemeinden leisten die nötige Kostendeckung gemäss Budget des VBZAS vorschüssig. Der VBZAS stellt die Beträge nach Genehmigung des Budgets anfangs des Rechnungsjahres mit einer Frist von 60 Tagen in Rechnung.

§ 26 Haftung

¹ Für die finanziellen Verbindlichkeiten haftet der VBZAS mit seinem Verbandsvermögen.

² Bei fehlenden finanziellen Mitteln haften die Verbandsgemeinden solidarisch im Verhältnis der Kostentragungspflicht.

§ 27 Versicherungsschutz

Der Vorstand des Zweckverbandes sorgt für den notwendigen und zweckmässigen Versicherungsschutz.

6. MATERIAL UND ANLAGEN

§ 28 Material

Das Material wird gemeinsam genutzt, unterhalten und bewirtschaftet.

§ 29 Nutzung der Zivilschutzanlagen

Die Bewirtschaftung und Nutzung der Anlagen durch den VBZAS wird mit der jeweiligen Verbandsgemeinde in einer Vereinbarung geregelt.

§ 30 Eigentum der Immobilien/Zivilschutzanlagen

Die Zivilschutzanlagen verbleiben in der Regel im Eigentum der Verbandsgemeinden. Diese ermöglichen dem VBZAS die Nutzung der Räume, welche für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

7. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

§ 31 Aufsicht

Der VBZAS untersteht der kantonalen Aufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Solothurn und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

§ 32 Streitigkeiten

¹ Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten sind in erster Linie auf dem Verhandlungsweg beizulegen. Es ist gegebenenfalls eine unabhängige Mediationsstelle beizuziehen.

² Sind die Verhandlungen nach Abs. 1 nicht erfolgreich, so ist die Sache auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erledigen.

§ 33 Rechtsschutz⁴

¹ Gegen die Beschlüsse von Beamten und Angestellten des Zweckverbandes kann beim Vorstand Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen die Beschlüsse des Vorstandes kann innert zehn Tagen beim Regierungsrat, gegen Beschlüsse über Nichtwiederwahl, administrative Entlassung oder Disziplinar massnahmen beim zuständigen Departement Beschwerde eingereicht werden.

³ Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

8. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG (LIQUIDATION)

§ 34 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, aber frühestens auf Ende 2023, auf Ende des Kalenderjahres aus dem VBZAS austreten. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen. Die Delegiertenversammlung kann diese Fristen auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

§ 35 Auflösung

¹ Die Auflösung des VBZAS richtet sich nach § 183 Gemeindegesetz.

² Die Liquidationsanteile des Zweckverbandes bestimmen sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss § 25 Abs. 2 dieser Statuten.

³ Der Ablauf der Auflösung bestimmt sich nach geltendem Recht.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten vom 23.03.2022 treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und die Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 01.07.2022 in Kraft.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherigen Vereinbarungen, Reglemente und Verträge der Regionalen Zivilschutzorganisationen Wasseramt Ost, Wasseramt West, BBL und Zuchwil/Luterbach wurden mit Inkrafttreten der vorliegenden Statuten aufgelöst.

⁴ Zu beachten § 199 GG

Genehmigung

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 23. März 2022.

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt am:

Der Landamman:

Der Staatsschreiber:

.....

.....

Genehmigt durch die Gemeinden:

- Aeschi
- Biberist
- Biezwil
- Bolken
- Buchegg
- Deitingen
- Derendingen
- Drei Höfe
- Etziken
- Gerlafingen
- Halten
- Horriwil
- Hüniken
- Kriegstetten
- Lohn-Ammannsegg
- Luterbach
- Lüterkofen-Ichertswil
- Lüterswil-Gächliwil
- Messen
- Obergerlafingen
- Oekingen
- Recherswil
- Schnottwil
- Subingen
- Unterramsern
- Zuchwil